



Harmonika-Spielring Neuburgweier e. V.

- Satzung -
Stand: März 2015

A	ALLGEMEINES	3
	§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS.....	3
	§ 2 ZWECK DES VEREINS.....	3
	§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
B	MITGLIEDER	4
	§ 4 MITGLIEDSCHAFT	4
	§ 5 AUFNAHME VON MITGLIEDERN.....	4
	§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
	§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	4
	§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
	§ 9 EHRUNGEN	5
C	ORGANE	6
	§ 10 ORGANE DES VEREINS SIND:	6
	§ 11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
	§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
	§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
	§ 14 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTAND	7
	§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES	7
	§ 16 WAHLEN UND AMTSZEITEN	8
	§ 17 ZUSAMMENSETZUNG DER MUSIKERVERSAMMLUNG.....	8
	§ 18 EINBERUFUNG DER MUSIKERVERSAMMLUNG.....	9
	§ 19 BESCHLUSSFASSUNG DER MUSIKERVERSAMMLUNG.....	9
	§ 20 AUFGABEN DER MUSIKERVERSAMMLUNG	9
D	SONSTIGE BEREICHsverantwortliche	10
	§ 21 DIRIGENTEN UND AUSBILDER	10
	§ 22 JUGENDLEITER.....	10
E	AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
F	SCHLUSSBEMERKUNG, INKRAFTTRETEN	11

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein, am 16. September 1949 gegründet, führt den Namen „Harmonika-Spielring Neuburgweier e. V.“ (HSN) und hat seinen Sitz in Rheinstetten, Stadtteil Neuburgweier.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nr. 943 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e. V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Verbreitung des Harmonikaspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und -spielgruppen.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Unterhalt eines Akkordeonorchesters
 - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) Aktiven Mitgliedern: Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich dazu verpflichtet, musizierend oder aktiv in der Verwaltung regelmäßig tätig zu sein. Nach Aufgabe des aktiven Mitwirkens erfolgt bei volljährigen Mitgliedern, falls das Mitglied nicht seinen Austritt aus dem Verein schriftlich erklärt, eine Weiterführung der Mitgliedschaft als förderndes (passives) Mitglied. Jugendliche aktive Mitglieder sind beitragsfrei. Um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen muss jedoch mindestens ein Erziehungsberechtigter förderndes (passives) oder aktives Mitglied werden. Wird der jeweilige Jugendliche volljährig, dann muss er beitragspflichtiges Mitglied werden. Die Aufforderung hierzu erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Passiven (fördernden) Mitgliedern: Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, an den Aktivitäten des Vereins mitzuwirken und Vereinsveranstaltungen möglichst zu besuchen.
- (3) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein und die Musikbewegung besondere Verdienste erworben hat. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme ist beim Vorstand formlos zu beantragen, der darüber eine Entscheidung trifft.
- (2) Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet vereinsintern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, die aktiven Mitglieder insbesondere am Orchesterspiel oder an Verwaltungssitzungen teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu bezahlen. Das Bankeinzugsverfahren genießt Priorität.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen, das Ansehen oder die Ehre des Vereins schädigt, oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet vereinsintern.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile oder geleistete Zuwendungen.

§ 9 Ehrungen

- (1) Die Ehrung der aktiven Mitglieder erfolgt nach den Richtlinien des Deutschen Harmonika-Verbandes und wird von Verbandsseite durchgeführt.
- (2) Darüber hinaus werden aktive und passive Mitglieder vereinsintern durch Übergabe von Ehrenzeichen, deren Art der Vorstand bestimmt, geehrt. Die Voraussetzungen dafür sind eine 15jährige, 25jährige, 35jährige oder 50jährige Mitgliedschaft.
- (3) Die vorzunehmenden Ehrungen werden in feierlicher Form durchgeführt.

C Organe

§ 10 Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- (2) Der Vorstand

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a. Einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b. Als außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - Auf Beschluss des Vorstandes
 - Wenn es 1/3 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe der Tagesordnung im Auftrag des Vorstands durch Bekanntmachung im lokalen Stadtanzeiger. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Einreichung von schriftlichen Anträgen zur Mitgliederversammlung die 8-Tages-Frist gewahrt werden kann. Der Vorstand behält sich vor, je nach Notwendigkeit, zusätzlich eine schriftliche Einladung den Mitgliedern zukommen zu lassen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. In besonders gelagerten Fällen können auch Anträge während des Verlaufs der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- (2) Entgegennahme Vorstands- und Prüfberichte
- (3) Entlastung
- (4) Genehmigung der Haushaltsführung und -pläne
- (5) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und notwendigen Umlagen
- (6) Endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
- (7) Satzungsänderungen
- (8) Auflösung des Vereins
- (9) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebracht werden

§ 14 Zusammensetzung des Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand:
 - a. Bereichs-Vorsitzenden Vorstandsbereich 1
 - b. Bereichs-Vorsitzenden Vorstandsbereich 2
 - c. Bereichs-Vorsitzenden Vorstandsbereich 3
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Vorstandsbereich Verwaltung (Schriftführer)
 - b. Vorstandsbereich Finanzen (Kassenwart)
 - c. Vorstandsbereich Ausbildung und Jugendbetreuung (Jugendleiter)
 - d. Vorstandsbereich Orchester
 - e. Beiratsmitgliedern

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (3) Die Bereichs-Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jeder Bereichs-Vorsitzende verpflichtet, das Amt seines gleichberechtigten Bereichs-Vorsitzenden nur bei Verhinderung oder nach Absprache auszuüben. Zur Abwicklung von Darlehens- und Grundstücksgeschäften, auch zum Eingehen von Bürgschaften, sind die Bereichs-Vorsitzenden nur gemeinsam Vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand bespricht seine Arbeit und fasst seine Beschlüsse in den jeweils erforderlichen Vorstandssitzungen (Verwaltungssitzungen), welche vom Vorsitzenden des Vorstandsbereichs 1, im Verhinderungsfall von einem der gleichberechtigten Bereichs-Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und sachkundige Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Protokollierung erfolgt durch den Schriftführer.

- (5) Der Kassenwart ist für den Haupt-Zahlungsverkehr und die Buchführung, sowie für den Kassenbericht und die erforderlichen Steuererklärungen zuständig. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung der Hauptkasse.
- (6) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen zuständig, bei seiner Verhinderung ein vom Sitzungsleiter zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Die Protokolle werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Ebenso obliegt ihm die Gesamtverantwortung des Verwaltungsprogramms und der Aktualisierung der dabei zu bearbeitenden Mitgliedsdaten.

§ 16 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Nach der Wahl des Bereichs-Vorsitzenden Vorstandsbereich 1 übernimmt dieser die Wahlleitung für die folgenden Wahlen der Versammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl. Um eine Beständigkeit der Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, werden versetzte Wahlen durchgeführt. Die Ämter Bereichsvorsitzender Vorstandsbereich 1, Bereichsvorsitzender Vorstandsbereich 3 und Vorstandsbereich Finanzen (Kassenwart) sind in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen. Die Ämter Bereichsvorsitzender Vorstandsbereich 2, Vorstandsbereich Verwaltung (Schriftführer) und Vorstandsbereich Ausbildung und Jugendbetreuung (Jugendleiter) sowie die Ämter Vorstandsbereich Orchester und Beiratsmitglieder sind in Jahren mit gerader Jahreszahl zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Blockwahl für die Bestellung der Beiratsmitglieder ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausscheidenden für die Restdauer der gewählten Amtszeit des Ausscheidenden betrauen.

§ 17 Zusammensetzung der Musikerversammlung

- (1) Vorstand Bereich Orchester
- (2) Orchestersprecher
- (3) Kassier (als Verwalter der Musikerkasse)

§ 18 Einberufung der Musikerversammlung

- (1) Die Musikerversammlung tritt zusammen
 - a. Einmal jährlich als ordentliche Musikerversammlung
 - b. Als außerordentliche Musikerversammlung
 - Wenn es 1/3 der Orchestermitglieder verlangt
 - Bei Vorliegen eines dringenden Punktes
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand Bereich Orchester
- (3) Die Musikerversammlung ist das große Ausspracheforum der musizierenden Orchestermitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat unter anderem das Recht, Anträge zu stellen und deren Beratung sowie Beschlussfassung zu verlangen.

§ 19 Beschlussfassung der Musikerversammlung

- (1) Die Musikerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Orchestermitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmhaltungen unberücksichtigt bleiben.
- (3) Die Musikerversammlung wird vom Vorstand Bereich Orchester geleitet.
- (4) Die Bereichsvorstände des Vereins sowie die Dirigenten haben das Recht zur Teilnahme. Sie können Meinungen äußern und Vorschläge unterbreiten, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 20 Aufgaben der Musikerversammlung

- (1) Entgegennahme der Berichte vom Vorstand Bereich Orchester und des Kassier über die Jahresrechnung der Musikerkasse
- (2) Wahl des Vorstand Bereich Orchester aus den Reihen der Orchestersprecher für 2 Jahre, zeitgleich mit der Amtszeit des Vorstands. Das Wahlergebnis ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand Bereich Orchester muss Orchestersprecher eines Orchesters, und somit aktiver Spieler sein. Er verwaltet das musikalische Sachvermögen des Vereins und hat die besondere Aufgabe, die Interessen der Aktivität im Vorstand zu vertreten.

D Sonstige Bereichsverantwortliche

§ 21 Dirigenten und Ausbilder

- (1) Die Berufung der Dirigenten und Ausbilder erfolgt – nach Anhörung der betroffenen Musiker – durch den Vorstand.
- (2) Die Dirigenten und Ausbilder bestimmen die musikalische Arbeit, die Literatúrauswahl und die Programmgestaltung bei Auftritten der einzelnen Gruppen und Orchester. Sie erfüllen Ihre Aufgaben im ständigen Kontakt untereinander sowie mit den Bereichsvorständen.

§ 22 Jugendleiter

- (1) Die Berufung des Jugendleiters erfolgt – nach Anhörung der betroffenen Jugendlichen – durch den Vorstand. Diese besondere Vertrauensstellung sollte möglichst ein Aktiver bekleiden. Der Jugendleiter kümmert sich um die Belange der Vereinsjugend (aktive Spieler), insbesondere durch Gestaltung von Jugendfreizeiten und Auftritten in der Öffentlichkeit. Er hält auch ständigen Kontakt zu den einzelnen Dirigenten und Ausbilder sowie den Bereichsvorständen.

E Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der geschäftsführende Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass möglichst alle erreichbaren Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe und Begründung des Auflösungsvorhabens eingeladen werden. Darüber hinaus hat eine Veröffentlichung im lokalen Amtsblatt zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu bestimmen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Auflösung ist zu vollziehen, wenn sie von einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.
- (4) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die drei Bereichsvorstände.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – nach Tilgung eventueller Verbindlichkeiten – an die Stadtverwaltung Rheinstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß §3 zu verwenden hat.

F Schlussbemerkung, Inkrafttreten

- (1) Die einzelnen Begriffe sind der Einfachheit halber in der „männlichen“ Form gefasst. Sie gelten sinngemäß in der „weiblichen“ Form, falls Positionen von Frauen besetzt sind.
- (2) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 22. März 2002 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. September 2002 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 17. März 2006 und 20. März 2015 in einzelnen Paragraphen geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marcus Eisele
Vorsitzender Vorstandsbereich 2

Anja Ball
Schriftführerin